

Satzung des Diözesanpastoralrates im Bistum Dresden-Meißen

I. Grundlagen und Aufgaben des Pastoralrates

1. Der Pastoralrat ist ein Gremium, das die Ziele der durch das II. Vatikanische Konzil empfohlenen Seelsorgeräte aufnimmt (Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, Nr. 27; Dekret über das Laienapostolat, Nr. 26), der Beratung des Bischofs bei der Erfüllung der pastoralen Aufgaben des Bistums dient und dazu Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen diözesanen Räte, Gremien und Gruppierungen zusammenführt.
Der Pastoralrat erfüllt seinen Auftrag unter Beachtung der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches über den Pastoralrat (can. 511-514 CIC) und unter Berücksichtigung der Anliegen des in der Synode des Bistums Meißen beschlossenen Bistumsrates.
2. Der Pastoralrat berät und unterstützt den Bischof insbesondere bei folgenden Aufgaben:
 - Unterstützung der dem kirchlichen Amt eigenen Verantwortung für Welt und Gesellschaft
 - Einbringen von Sach- und Lebensbereichen der Gesellschaft
 - Erarbeitung diözesaner pastoraler Zielsetzungen
 - Unterstützung der pastoralen Entwicklung des Bistums
 - Vernetzung diözesaner Werke und Vereinigungen
 - Beförderung oder Initiierung ökumenischer Initiativen
 - Koordinierung der erweiterten Zusammenkunft mit Gemeindevertretern/innen aller Pfarreien mit Workshopcharakter ein- bis zweimal pro Amtszeit

II. Zusammensetzung des Pastoralrates

1. Geborene Mitglieder
 - Bischof 1
 - Vertreter des Bistums 2
Generalvikar, HAL Pastoral und Verkündigung
2. Gewählte Mitglieder
 - je Dekanat ein/e Vertreter/in der Pfarreiebene 8
 - ein/e Vertreter/in der sorbischen Gemeinden 1
 - ein/e Vertreter des Diözesancaritasverbandes 1
 - der/die Vorsitzende des Katholikenrates
und ein/e Vertreter/in der Verbände aus dem Katholikenrat 2
(wenn der Vorsitzende ein Vertreter/in der Verbände ist, ist der Vertreter ein Mitglied aus den Pfarreiräten)
 - ein/e Vertreter/in des Vermögensverwaltungsrates 1
 - ein Vertreter des Priesterrates 1
 - ein/e Vertreter/in der Bistumsjugend 1
 - ein Vertreter der Diakone 1

- ein/e Vertreter/in der Gemeindereferenten/innen	1
- ein Vertreter der männlichen Orden	1
- eine Vertreterin der weiblichen Orden	1
- ein/e Vertreter/in der geistlichen Gemeinschaften	1
3. Berufungen durch den Bischof bis zu nach Vorschlag durch die Dekanekonferenz	4

Gesamtmitgliederzahl **27**

4. Wahlverfahren
- Die Bestimmung der Mitglieder setzt die in can. 512 CIC genannten Gegebenheiten voraus und erfolgt nach den Verfahren der jeweiligen entsendenden Gremien
 - Der Dekan beruft spätestens 4 Monate nach den Ortskirchenratswahlen eine Dekanatsversammlung ein.
 - Mitglieder der Dekanatsversammlung sind die Vorsitzenden der Pfarreiräte eines Dekanats.
 - Durch die Mitglieder der Dekanatsversammlung wird ein Vertreter/in und ein Stellvertreter/in gewählt. Gewählt werden können alle Mitglieder der Ortskirchenräte und der Pfarreiräte. Die Wahl des Stellvertreters erfolgt vorsorglich, wenn der Vertreter dauerhaft sein Amt im Pastoralrat nicht wahrnehmen kann.
 - Vor der Sitzung haben die Pfarreiratsvorsitzenden die Bereitschaft möglicher Kandidaten/innen erfragt und die Wählbarkeit geprüft.
5. Die reguläre Amtszeit des Pastoralrates beträgt vier Jahre. Die Wahl bzw. Wiederberufung von Mitgliedern ist möglich. Die Amtszeit beginnt und endet mit der konstituierenden Sitzung.
6. Im Falle der Sedisvakanz hört der Pastoralrat gemäß can. 513 §2 CIC auf zu bestehen.
7. Vorzeitig scheidet ein Mitglied aus:
- wenn die Mitgliedschaft im entsendenden Gremium entfällt
 - wenn es die Aufgabe wechselt, die seine Mitgliedschaft im Pastoralrat begründet
 - wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß can. 512 §1 und §3 CIC nicht mehr erfüllt sind
 - wenn ein berufenes Mitglied vom Bischof abberufen wird
8. In begründeten Fällen können berufene Mitglieder um Abberufung bitten.
9. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden für die laufende Amtszeit durch die Stellvertreter gemäß des Wahlverfahrens ersetzt.

III. Arbeitsweise des Pastoralrates

1. Vorsitzender des Pastoralrates ist gemäß can. 514 §1 CIC der Bischof. Der Pastoralrat wählt eine/n Sprecher/in aus seinen Laienmitgliedern sowie eine/n stellvertretende/n Sprecher/in, der Laie oder Kleriker sein kann.
2. Der Bischof beruft die Sitzungen ein und hat den Vorsitz.
3. Dem/der Sprecher/in obliegt es, mit dem Bischof die Tagesordnung vorzubereiten und bekanntzugeben sowie für den organisatorischen Ablauf der Sitzung, die Gesprächsführung und das Protokoll Sorge zu tragen.
4. Die Einladung an die Mitglieder einschließlich Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn.
5. Der Pastoralrat kommt dreimal im Jahr zusammen, außerdem sooft der Bischof ihn einberuft.
6. Die Mitglieder sind zur persönlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung an der Teilnahme ist dies frühestmöglich dem/der Sprecher/in unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
7. Eine Beschlussfassung erfolgt, wenn mindestens die Mehrheit der unter II.,1.-3. genannten Mitglieder gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts (can. 119 CIC) anwesend ist. Ein Umlaufverfahren für Beschlussfassungen ist möglich.
8. Der Bischof ist berechtigt, in wichtigen Angelegenheiten oder bei einzelnen Beratungsgegenständen Verschwiegenheit zu verlangen.
9. Es können Fachleute zur Beratung herangezogen und Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben gebildet werden.
10. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das spätestens 6 Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern übermittelt wird. Die Protokolle und eventuelle Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bischof. Der Bischof entscheidet darüber, wann und wie die im Pastoralrat behandelten Angelegenheiten veröffentlicht werden.
11. Zwischen den Sitzungen werden anfallende Aufgaben von dem/der Sprecher/in bearbeitet, der/die die erforderlichen Absprachen mit dem Bischof trifft.

IV. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Pastoralrates und der Zustimmung des Bischofs.

Das 1. Statut des Pastoralrates wurde durch Bischof Reinelt mit Wirkung vom 28. Oktober 1989 in Kraft gesetzt und mit Wirkung vom 1. Januar 2015 von Bischof Dr. Heiner Koch ersetzt.

Die vorliegende Satzung wurde am 9. November 2020 im Rahmen der Pastoralratssitzung beschlossen. Sie wurde von Bischof Heinrich Timmerevers am 7. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Die vorhergehenden Statuten verlieren damit ihre Gültigkeit.

Dresden, den 07.01.2021

+ 

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

